

## Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a Aufenthaltsgesetz in München

1



### Anwerbung einer Fachkraft im Ausland

Die Fachkraft im Ausland erteilt dem Unternehmen eine Vollmacht zur Durchführung des Verfahrens.



2

### Beratung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren

- Wir beraten Sie zum Verfahren.
- Wir prüfen, ob das Anerkennungsverfahren erfolversprechend ist.



- Wir begleiten Sie durch das Verfahren.
- IHK, HWK, Agentur für Arbeit und die Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen bieten Beratung an.

3

### Abschluss der Vereinbarung

- Die Vereinbarung über das beschleunigte Verfahren schließt das Unternehmen mit der Ausländerbehörde.
- Eine Gebühr von 411 € ist vom Unternehmen zu bezahlen.

4

### Einleitung des Anerkennungs- verfahrens

durch die Ausländerbehörde.

5

### Einholung der Genehmigung

zur Aufnahme der Beschäftigung durch die Ausländerbehörde von der Agentur für Arbeit.

6

### Beantragung des Visums und Einreise

- Die Ausländerbehörde erteilt eine Vorabzustimmung zum Visumsverfahren.
- Die Fachkraft erhält mit dieser Vorabzustimmung binnen drei Wochen einen Termin bei der deutschen Auslandsvertretung.
- Die Auslandsvertretung trifft innerhalb drei Wochen eine Entscheidung über die Erteilung des Visums.



**Wir sind München**  
für ein soziales Miteinander

